Ausgangslage:

Nach der Verordnung über Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen vom 30.11.2022 ist grundsätzlich jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Bewohnern oder Patienten verboten.

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die medikamentöse Ruhigstellung ausschliesslich durch die Artikel 377 ff. und 433 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geregelt ist.

Definitionen:

Als Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit gelten:

a) Massnahmen, die die Bewegungsmöglichkeit eines Bewohners oder Patienten beeinträchtigen, und zwar durch:

1. mechanische Mittel, die die Möglichkeit einer Person, sich zu bewegen (z.B. Behinderungen wie Gurte oder räumliche Barrieren) oder einen bestimmten Bereich zu verlassen (z.B. Abschliessen von Türen, hohe oder komplizierte Türgriffe), beschränken,

2. Mittel, mit denen ein geschlossener Raum um die betreffende Person geschaffen werden kann, sowie Isolationsmassnahmen (z.B. Isolation der Person während der Mahlzeiten),

3. Mittel zur elektronischen Überwachung (z.B. elektronischer Weglaufschutz, der ab einem bestimmten Radius automatisch Alarm schlägt, Alarmmatten),

b) Fixierungsmassnahmen, d.h. jegliche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die direkt auf den Körper des Bewohners oder Patienten angewendet werden (z.B. Gurte, Fixierung des Oberkörpers, Schutzhemd, Schutzjacke, Rollstuhl mit Körperhaltegurt, selektive Blockade der Hände durch Befestigung oder Handschuhe oder andere Mittel);

c) Zwangsmassnahmen, d.h. jegliche Massnahmen, die ohne Zustimmung des Bewohners oder Patienten ergriffen und die gegen seinen erklärten Willen oder seinen Widerstand oder bei mangelnder Kommunikationsfähigkeit gegen seinen mutmasslichen Willen erfolgen.

Verantwortlichkeiten

Das Grundprinzip lautet: Mit Ausnahme der Massnahmen, die von einem urteilsfähigen Bewohner verlangt werden, bedürfen alle verhängten Massnahmen der Ausfertigung eines Entscheidprotokolls.

Einzige Ausnahme: Ein urteilsfähiger Bewohner kann selbst eine Massnahme zur Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit (z.B. räumliche Barriere oder elektrisches Armband, Stuhlbremse) verlangen. Ebenso kann er jederzeit das Ende der Massnahme verlangen. Diese Massnahme ist in der Patientenakte zu vermerken und bedarf weder eines Protokolls noch eines Entscheids.

Verlangt dagegen die Familie oder ein gesetzlicher Vertreter eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Bewohners, ist unbedingt die Stellungnahme des Bewohners zur Kenntnis zu nehmen. Ist er mit dieser Massnahme nicht einverstanden oder nicht urteilsfähig, handelt es sich um eine auferlegte Massnahme, die den in diesem Dokument dargelegten Voraussetzungen und

Rechtsgrundlagen unterliegt. Bei Uneinigkeit kann der APH die KESB (oder den Ombudsmann) einschalten.

Die gegenüber einem urteilsfähigen Bewohner auferlegten Massnahmen bleiben rechtlich möglich; und auch wenn es sich dabei um höchst unerwünschte Massnahmen handelt, bleiben sie rechtlich möglich (Artikel 9 der Verordnung über Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen vom 30.11.2022).

Voraussetzungen:

Der behandelnde Arzt oder der von ihm beauftragte zuständige kompetente medizinische Fachperson oder dessen innerhalb der institution benannter Stellvertreter kann nach Vernehmlassung mit dem Pflegeteam für einen begrenzten Zeitraum freiheitsbeschränkende Massnahmen beschliessen.
Diese Massnahmen dürfen nur ausnahmsweise angeordnet werden:

- wenn andere Massnahmen, welche die persönliche Freiheit weniger einschränken, nicht zum Erfolg führten oder unmöglich sind,
- und im Rahmen des Möglichen nach Absprache mit dem Patienten oder Bewohner bzw. der zu dessen Vertretung berechtigten Person angeordnet werden,
- und wenn das Verhalten des Bewohners oder Patienten eine ernsthafte Gefahr darstellt, die sein Leben oder seine Integrität oder die Dritter bedroht, oder das Verhalten des Bewohners oder Patienten eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens und der Behandlung darstellt.

Die folgenden Kriterien sind ausgeschlossen:

- aus wirtschaftlichen Gründen
- zur Behebung organisatorischer Mängel
- als Strafmassnahmen

Das Entscheidprotokoll unterliegt folgenden Anforderungen:

- Ein Entscheid für die Umsetzung einer Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist höchstens einen Monat lang gültig (ausser sogenannter leichter Massnahmen, die zulässig sind). Entsprechend ist der Entscheidprozess jeden Monat zu wiederholen.
- Jede Neubewertung der Massnahme kann in drei Szenarien münden:
    - Die Massnahme ist nicht mehr erforderlich (das Formular wird geschlossen),
    - oder es ist ein Wechsel der Massnahme erforderlich (das Formular wird geschlossen und ein neues eröffnet),
    - oder die Massnahme ist weiterhin erforderlich.

  Die Wahl ist bei der Bewertung zu begründen.
- Jede Massnahme bedarf eines protokollierten Entscheids (= Carefolio-Formular).
- Die Einführung jeder neuen Massnahme bedarf eines protokollierten Entscheids.
- Der protokollierte Entscheid (= BESA-Formular) wird systematisch:
    - vom Arzt vorgeschrieben (jeden Monat bei sogenannten nicht leichten Massnahmen und jedes Jahr bei sogenannten leichten Massnahmen).
    - oder die Entscheidung kann vom Arzt an eine kompetente medizinische Fachperson (die Beauftragung ist namentlich) oder an dessen innerhalb der Institution benannten Stellvertreter delegiert werden. Der Arzt legt die Dauer dieser Beauftragung fest.

- dem Bewohner/gesetzlichen Vertreter in Papierform oder per E-Mail übermittelt.

Auflistung der verschiedenen Arten von Massnahmen

Nicht zu den Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit gehören kollektive Sicherheitsmassnahmen, d.h. verhältnismässige Massnahmen, die zur Sicherheit aller Bewohner oder Patienten angewendet werden (z.B. bauliche Massnahmen, Lift mit Kode).

Alle folgenden Massnahmen bedürfen einer protokollierten Entscheidung, sofern sie eine Einschränkung der Freiheit zur Folge haben.

Achtung diese Liste ist nicht vollständig. Jede Massnahme, die eine persönliche Freiheit einschränkt, muss analysiert werden.

Sogenannte leichte Massnahmen	Andere Massnahmen und leichte Massnahmen, aber von der Person nicht tolerierte Massnahmen
- Alle Geräte zur Bewegungserkennung	- Abgeschlossene Zimmertür - Das Fenster des Zimmers ist verschlossen - Fesseln an Stuhl - Fesseln an einem Bett - Barriere (ganz, halb und/oder an der Wand), die den Bewohner daran hindert, frei und gefahrlos aufzustehen. - Bettlaken "Zewi - Sessel, der an einen Tisch oder eine Ablage gestellt wird und den Bewohner daran hindert, sich zu bewegen. - Geschlossener Pyjama - Bremse am Sessel "ohne dass der Bewohner sie selbst entfernen kann". - Sessel mit Sitzschalen - Verschlossene Schranktüren und/oder Zimmertüren

Anlagen:

- Verordnung über Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen vom 30.11.2022
- Gesundheitsgesetz (GG)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- Empfehlungen des Ethikrats vom 27. März 2023

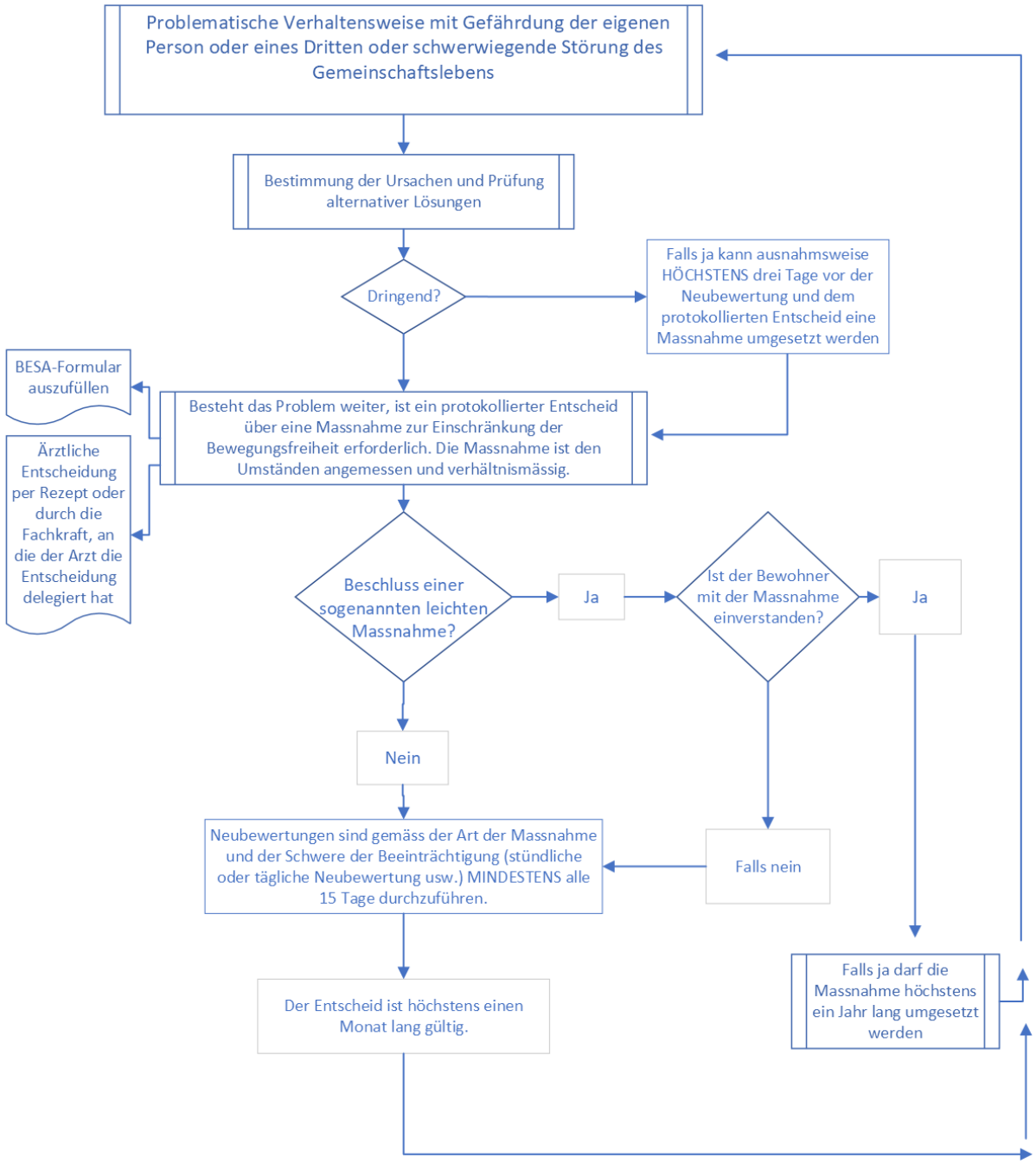
Problematische Verhaltensweise mit Gefährdung der eigenen Person oder eines Dritten oder schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens
Bestimmung der Ursachen und Prüfung alternativer Lösungen
Dringend?
Falls ja kann ausnahmsweise HÖCHSTENS drei Tage vor der Neubewertung und dem protokollierten Entscheid eine Massnahme umgesetzt werden
BESA-Formular auszufüllen
Ärztliche Entscheidung per Rezept oder durch die Fachkraft, an die der Arzt die Entscheidung delegiert hat
Besteht das Problem weiter, ist ein protokollierter Entscheid über eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit erforderlich. Die Massnahme ist den Umständen angemessen und verhältnismässig.
Beschluss einer sogenannten leichten Massnahme?
Ja
Ist der Bewohner mit der Massnahme einverstanden?
Ja
Nein
Neubewertungen sind gemäss der Art der Massnahme und der Schwere der Beeinträchtigung (stündliche oder tägliche Neubewertung usw.) MINDESTENS alle 15 Tage durchzuführen.
Falls nein
Der Entscheid ist höchstens einen Monat lang gültig.
Falls ja darf die Massnahme höchstens ein Jahr lang umgesetzt werden